

Nutzung elektronischer Geräte während der Fahrt



Der Scanner eines Paketauslieferungsfahrers ist ein elektronisches Gerät im Sinne von § 23 Abs.1 a StVO. Der Scanner dient dazu, dem Paketzusteller die von ihm auszuführenden Aufträge vor Augen zu führen und die jeweilige Lieferadresse anzuzeigen. Sobald er einen Auftrag erledigt hat, bestätigt er dies auf dem

Scanner und die Spedition erhält eine Mitteilung über die Ausführung des Auftrags. Der Scanner ähnelt einem Mobiltelefon mit Display und Tastatur. Die Entscheidung des OLG Hamm erfolgte zur Fortbildung des Rechts. Das Gericht kommt zu der Überzeugung, dass vom Wortlaut her und dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend, der Tatbestand des § 23 Abs.1 a StVO erfüllt ist.

Wer beim Bearbeiten (s)eines „electronic devices“ steht, fährt sicherer

OLG Hamm, Entscheidung vom 3.11.2020, Az. 4 RBs 345/20, NJW 2021, 99

Foto: WavebreakMediaMicro/stock.adobe.com

§

Taschenrechner und „Handy-Verbot“

Ein elektronischer Taschenrechner unterfällt als elektronisches Gerät, „das der Information dient oder zu dienen bestimmt ist“, der Vorschrift des § 23 Abs. 1a S. 1 StVO. Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift.

BGH, Entscheidung v. 16.12.2020, Az. 4 StR 526/19, zfs 2021, 169

Nur einer von vielen Kratzern?



Foto: irontrybe/stock.adobe.com

Zerkratzen eines Fahrzeugs als Unfall?

Nach den Bedingungen der Vollkaskoversicherung (AKB) ist das Zerkratzen eines Kfz ein versicherter „Unfall“, auch dann, wenn das Kfz durch eine Vielzahl von Kratzern beschädigt worden ist, was einige Minuten

gedauert haben muss. Dennoch ist von einem „plötzlichen“ Ereignis i.S.d. Definition eines Unfalles auszugehen.

OLG Hamm, Entscheidung v. 27.4.2020, Az. 20 U 42/20, zfs 2021, 151

1. Versicherter Unfall bei montagebedingtem Reifenplatzer?



Reifen auf „Eindringlinge“ und den Luftdruck prüfen, sollte trotz Reifenkontrollsystem regelmäßig, mindestens alle vier Woche geschehen

Platzt ein Reifen während der Fahrt durch einen eingedrungenen Fremdkörper, handelt es sich unzweifelhaft um ein unmittelbar von außen einwirkendes plötzliches Ereignis und damit um einen Unfall i.S.d. Versicherungsbedingungen.

Dagegen handelt es sich nicht um einen (in der Vollkasko versicherten) Unfall, wenn ein schon vorher bestehender Reifenschaden, eine fehlerhafte Montage oder fehlerhafter Luftdruck alleinige

Ursache für das Platzen des Reifens während der Fahrt ist. Macht der Versicherungsnehmer nach dem Platzen eines Reifens Leistungen aus seiner Vollkasko geltend, muss er das Vorliegen eines Unfalles beweisen. Dazu gehört der Nachweis, dass ein eingedrungener Fremdkörper für das Platzen ursächlich war.

OLG Karlsruhe, Entscheidung v. 12.12.2020, Az. 9 U 124/18, zfs 2021, 153

Foto: Toas55/Gettyimages/Stock

§

„Betriebsleiter“ als Verantwortlicher nach § 9 OWiG?

Allein die Bezeichnung „Betriebsleiter“ ist nicht entscheidend für die Stellung als Verantwortlicher nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG. Auch wenn die Bezeichnung als Indiz gewertet werden kann, bedarf es dennoch ausreichender Feststellungen dazu, ob dem Betriebsleiter die Leitung und nicht nur die Aufsicht des Betriebes verantwortlich übertragen worden ist und er dementsprechend auch tatsächlich selbstständig anstelle des Betriebsinhabers gehandelt hat.

KG, Entscheidung v. 19.2.2020,
Az. 162 Ss 4/20, zfs 2020, 293

Mietfahrräder helfen innerstädtisch, mittlere Distanzen gesund und verkehrsschonend zu bewältigen



Foto: Maurizio Gambarnini/dpa/picture alliance

Abstellen von Mietfahrrädern ist Sondernutzung

Am Beispiel des Verleih-Systems „Call A Bike“ der Deutschen Bahn hat das OVG NRW entschieden, dass die komplette Leihfahrradflotte von der Bahn aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum in Düsseldorf zu entfernen ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 S. 1 Straßen und Wegerechtgesetz (StrWG) NRW.

Das Abstellen im öffentlichen Straßenraum, etwa auf Gehwegen, stellt eine Sondernutzung dar, die einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Sicherlich nicht die letzte Entscheidung zu diesem Themenkreis.

OVG NRW, Entscheidung v. 20.11.2020,
Az. 11 B 1459/20

Anzeige

KEY

COORDINATOR OF PROBEFAHRTEN

Zeit für einen Jobwechsel?
autojob.de – Ihr Sprungbrett
zum Traumjob.



Die Jobbörse von
AUTOHAUS **asp** Autoflotte

autojob.de